

Satzung der Segelgemeinschaft Baldeneysee e.V.

§ 1

Name

1. Der Verein führt den Namen
- 2.

Segelgemeinschaft Baldeneysee e.V. (SGB)

Sitz: **Essen**

3. Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen.
4. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Seglerverbandes.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit und des Amateurgedankens die ausschließliche und unmittelbare Pflege und Förderung des Wassersportes, insbesondere des Segelsportes, als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung.
2. Der Verein unterhält für die unter § 2 Absatz 1 genannten Zwecke eine Steganlage und ein Vereinsgelände mit Vereinshaus.
Die Mitgliederversammlung beschließt je eine Steg-, Platz-, Haus- und Jugendordnung, sowie eine Regelung über die Vergabe von Bootsliegeplätzen.
3. Der Verein erstrebt keinerlei Gewinn. Überschüsse und Zuwendungen werden ausschließlich für die vorbezeichneten Zwecke verwendet.

§ 3

Vereinsabzeichen

1. Stander: spitz zulaufend,
auf gelbem Grund eine breite,
horizontal verlaufende blaue Wellenlinie.
2. Standernadel: wie Stander.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung.
 2. Es werden aufgenommen:
 - a) Mitglieder, die den Segelsport aktiv ausüben.
 - b)
 - c) jugendliche Mitglieder, diese haben bei der Bewerbung um Aufnahme
11-19 Jahre einen Schwimmnachweis zu führen.

Sie scheiden nach Beendigung des
Kalenderjahres, in dem sie das 19. Lebensjahr
vollendet haben, als jugendliche Mitglieder
wieder aus dem Verein aus, analog gilt diese
Regel für Kinder mit Vollendung des
10. Lebensjahres, diese werden dann ohne
weitere Erklärung jugendliche Mitglieder

Eine weitergehende Mitgliedschaft zum Verein
bedarf eines erneuten Antrages gemäß § 5
Absatz 4 und der Zustimmung, des
Aufnahmegremiums
 - d) Kinder bis zur Vollendung
des 10. Lebensjahres
 - e) Ehrenmitglieder
 - f) Ausbildungsmitglieder (für die Dauer der Ausbildung)
 - g) Fördermitglieder
- Passive Mitglieder, die bis zum 27.04.2014 aufgenommen werden, können ihren Mitgliedsstatus als passive Mitglieder beibehalten oder ohne Zustimmung des Aufnahmegremiums in eine Mitgliedschaft gem. §5 Abs.2a umwandeln.
3.
 - a) Stimmrecht haben lediglich die unter § 5 Absatz 2 a genannten Mitglieder des Vereins.
 - b) Beschlüsse- mit Ausnahme der unter § 5 Absatz 3 c aufgeführten- gelten als gefasst, wenn die Anzahl der von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten **für** einen Antrag Stimmenden größer ist als die Anzahl der **gegen** einen Antrag Stimmenden.
Stimmhaltungen bleiben bei der Bewertung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt.
 - c) Beschlüsse über:
 - ca) Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund eines Mitgliederantrages gemäß § 5 Absatz 13 d,
 - cb) Satzungsänderungen,
 - cc) Auflösung des Vereins gemäß § 10,

gelten als gefasst, wenn wenigstens 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag zustimmen.

- d) Auf Antrag eines oder mehrerer Stimmberechtigten ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.
4.
 - a) Anträge auf Mitgliedschaft sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.
 - b) Der Antrag nicht volljähriger Bewerber bedarf der schriftlichen Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
 5. Ehegatten von Mitgliedern können ohne Zustimmung des Aufnahmegremiums dem Verein als Mitglieder beitreten.
 6.
 - a) Kinder von Mitgliedern können ohne Zustimmung des Aufnahmegremiums dem Verein als jugendliche Mitglieder oder Kinder beitreten. Die Beitrittserklärung hat durch die Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des auf die Beitrittserklärung folgenden Monats.
 - b) Vom Zeitpunkt ihres Ausscheidens als jugendliche Mitglieder gemäß § 5 Absatz 2 c Satz 2 an gerechnet, können sie innerhalb von 6 Monaten dem Verein als Mitglieder ohne Zustimmung des Aufnahmegremiums beitreten. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen und kann nach Vollendung des 19. Lebensjahres auch vor ihrem Ausscheiden als jugendliches Mitglied gemäß § 5 Absatz 2 c Satz 2 abgegeben werden. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Januar des auf die Beitrittserklärung folgenden Kalenderjahres.
 - zu 6
 - c) Nach Ablauf dieser Zeit bedarf eine weitergehende Mitgliedschaft zum Verein eines erneuten Antrags gemäß § 5 Absatz 4 und der Zustimmung des Aufnahmegremiums gemäß § 5 Absatz 8.
 7. Das Aufnahmegremium entscheidet über die Aufnahme:
 - a) aller unter § 5 Absatz 5 und § 5 Absatz 6 nicht genannten Personen,
 - b) der unter § 5 Absatz 2 b und § 5 Absatz 2 d genannten Personen bei deren Bewerbung um die Mitgliedschaft,
 - c) der unter § 5 Absatz 2 c genannten Personen nach ihrem Ausscheiden als jugendliche Mitglieder bei deren Bewerbung um weitere Mitgliedschaft.
 8.
 - a) **Das Aufnahmegremium besteht aus den in § 7 Absatz 2 (Vorstand) und soweit der Vorstand dies für notwendig erachtet, maximal, 2 Paten.**
 - **Ein Bewerber um die Mitgliedschaft gemäß § 5 Absatz 7 in den Verein ist dann aufgenommen, wenn die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gremiumsmitglieder der Aufnahme zustimmen.**

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Tag des auf die Aufnahme folgenden Monats.

- b) Weitere Mitglieder des Aufnahmegremiums sind Paten, maximal zwei Mitglieder des Vereins, die die Bewerber zur Aufnahme in den Verein begleiten. Die Paten können nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie werden durch den Vorstand berufen. Der Vorstand benennt dem jeweiligen Bewerber die Paten.

9. Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen für besondere Verdienste:

- a) um den Segelsport,
- b) um die Förderung des Vereines.

Bei der Entscheidung ist nach § 5 Absatz 8 zu verfahren.

10. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Aufnahmegebühren, der Beiträge und der Liegeplatzgebühren und andere notwendig werdende Zahlungen und Leistungen.

Beiträge und Gebühren sind fällig am,

1. April jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr.

Die Fälligkeit anderer notwendig werdender Zahlungen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Vorstand ist berechtigt, bei den Aufnahmegebühren in Härtefällen auf Antrag eines neu aufgenommenen Mitglieds eine Teilzahlung in angemessenen Raten zu bewilligen.

Bei Aufnahme eines Mitglieds ist der Erstbeitrag anteilig für das laufende Geschäftsjahr zu berechnen, hierbei wird je Monat 1/12 eines Geschäftsjahres berechnet. Diese anteiligen Beiträge werden sofort nach Bekanntmachung der Aufnahme fällig.

11. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Das gilt auch für den Fall des Ausscheidens oder der Auflösung des Vereines.

12. Für Aufwendungen, die dem Zweck des Vereines fremd sind, dürfen keine Vergütungen gewährt werden. Auch sonst dürfen keine Mitglieder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 13. a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss und bei jugendlichen Mitgliedern durch Ausscheiden aus dem Verein gemäß § 5 Absatz 2 c.
- b) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines Kalenderjahres erfolgen und ist spätestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich zu erklären.
- c) Der Vorstand kann bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen von § 5 Absatz 13b zulassen.

- d) Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung auf Grund eines Mitgliederantrages mit 2/3 Mehrheit gemäß § 5 Absatz 3 c oder auf Grund eines Antrages des Seglerrates mit einfacher Mehrheit gemäß § 5 Absatz 3 b beschlossen werden.

Als Ausschlussgründe gelten insbesondere:

da) Schädigung des Ansehens des Vereines,

db) Rückstand von mehr als einem Jahr der per 1. April jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr fälligen Aufnahmegebühren, Beiträge, Liegeplatzgebühren und aller sonstigen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Zahlungen.

14.

§ 6

Vereinsleitung

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Ehrenrat.

§ 7

Der Vorstand

1. Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) dem Sportwart,
 - f) dem Stegwart
 - g) dem Jugendwart.
 - h) Dem Bootswart
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

4. Der Vorstand darf nur aus stimmberechtigten Mitgliedern bestehen. Er führt die Geschäfte des Vereines und verwaltet das Vereinsvermögen. Urkunden und Schriftstücke, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind nach Abstimmung im Gesamtvorstand vom gesetzlichen Vorstand zu vollziehen
5. Der Vorstand tritt auf Einberufung des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden zusammen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Der Vorstand hat im Wesentlichen über folgende Punkte zu beraten und zu beschließen:
 - a) Einberufung einer Mitgliederversammlung.
Diese hat mindestens 14 Tage vorher durch Rundschreiben mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
 - b) **ba) Prüfung der Aufnahmege Suche.**
bb) Einberufung des Aufnahmegremiums für Aufnahmen gemäß § 5 Absatz 7. Diese hat 14 Tage vorher durch Anschreiben an das Aufnahmegremium mit Bekanntgabe der Bewerber zu erfolgen.
 - c) Erledigung sämtlicher laufender Angelegenheiten, soweit sie nicht der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedürfen.
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - e) Entscheidung von Streitfragen geschäftlicher, sportlicher und persönlicher Natur als 1. Instanz.
 - f) Ausarbeitung von Bestimmungen, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedürfen.
 - g) Über die Aufnahme von Ausbildungsmitgliedern, befristet auf das Kalenderjahr in dem der Antrag gestellt wurde. Die Mitgliedschaft endet immer zum 31.12. des Kalenderjahres.
7. Der Vorstand kann über den von der Mitgliederversammlung für das neue Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplan hinaus Ausgaben bewilligen, deren maximale Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
8. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Jahreshauptversammlung für jeweils 2 Jahre. Die Wahl erfolgt in 2 Gruppen.

In den ungeraden Jahren sollen gewählt werden (1999 erstmalig).

1. Vorsitzender
Schriftführer
Sportwart
Stegwart

In den geraden Jahren sollen gewählt werden (2000 erstmalig).

2. Vorsitzender
Kassenwart
Jugendwart

Der Jugendwart wird durch die Jugendversammlung gewählt, muss jedoch durch die Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

Der Vorstand bleibt jedoch grundsätzlich bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat ist die Institution des Vereins, die im Fall von Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand oder anderen Organen des Vereins schlichten bzw. moderieren soll.

Der Ehrenrat setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, die mindestens 5 Jahre dem Verein angehören und jeweils älter als 40 Jahre sind.

Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglieder des Ehrenrates sein und umgekehrt.

Der Ehrenrat schlichtet Streitigkeiten innerhalb des Vereins auf Antrag.

Der Ehrenrat wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher.

Die Mitglieder des Ehrenrates können jederzeit an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Werden Beschwerden oder Streitigkeiten im Vorstand behandelt, so ist der Sprecher des Ehrenrates einzuladen.

§ 9

Jahreshauptversammlung

1. Zur Jahreshauptversammlung lädt der Vorstand durch Rundschreiben ein.
2. Die Einladung hat mindestens vierzehn Tage vorher zu erfolgen und muss enthalten:
 - a) die Tagesordnung,
 - b) vorgesehene Satzungsänderungen im Wortlaut,

- c) den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- d) den Haushaltsplanentwurf für das neue Geschäftsjahr.

3. Die Jahreshauptversammlung hat über folgende Punkte zu beschließen:

- a) Entlastung des Vorstandes,
- b) Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer,
- c) Akklamation/ Wahl des Ehrenrates gemäß § 8
- d) Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr,
- e) Höhe der Aufnahmegebühren, der Beiträge und der Liegeplatzgebühren und andere notwendig werdende Zahlungen und Leistungen gemäß § 5 Absatz 10,
- f) maximale Höhe des Betrages, den der Vorstand über den von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr hinaus für Ausgaben bewilligen kann gemäß § 7 Absatz 7,
- g) Satzungsänderungen.

5. Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzulegen und vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10

Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wurde.
2. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder erschienen ist.
3. Wird wegen zu geringer Beteiligung eine zweite Einberufung erforderlich, so ist diese Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Auflösung des Vereines kann nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden gemäß § 5 Absatz 3 c.
5. Im Falle einer Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung sämtlicher Verpflichtungen dem Deutschen Seglerverband zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.